Path.
1041

Rec. 594. dd.

Path. 10 M.

Path. Anat.

Resch.

43

Gesetzliche Einführung
der
Schutzblatterimpfung
in den
Königlich Preußischen Staaten
zur
Belehrung, Aufmunterung und Nachahmung
für
Privat- und Staatswirthe

dargestellt

von

Franz Anton von Resch,

Königl. Preuß. LandRath, SpezialBergwerksCommissarius, auch KreisFeuerSocietätsDirector des Fürstenthums Erfurt und der Herrschaft Blankenhayn, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied.

Erfurt,
bei Beyer und Maring,
1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

„Aber schon kam sie (die Zeit) in deinem „Kreise. Geh' Toury und wehre der Blattern„pest, die noch wüthet in deinem gebildeten „Europa. Du kannst auch dort Nioben sehen, „die um ihre verlohrnen Kinder in Trauer hin„starren. Auch dort kannst du zürnen den Vor„urtheilen des Volks, das bewährte, Gefahren „mindernde Mittel verschmäht, und gleich den „Osmanen blind seinem Schicksal entgegen geht. „— Geh' heim, Lieber! Tritt in die Mitte der „Amphityonen, die dein Vaterland zu beglücken „berufen sind. — Rede dort mit Wärme, wo„mit du die Verheerungen der Pest mir geschil„dert hast. Werd', o Toury! werde der Apoll „für das Unthier, das zur Schande Europens „die Blüthe dieses Welttheils frißt." —

v. Halem.

Allerdurchlauchtigste,
Großmächtigste Königin

Allergnädigste
Königin und Landesmutter

Ehe ich mich unterwand, dieser geringen Abhandlung Ew. Königl. Majestät preiswürdigsten Namen vorzusetzen, wurde in mir die bange Besorgniß erregt, daß dieser Schritt zu gewagt seyn möchte; allein die

reine gute Absicht, die die Beförde-
rung der guten Sache lediglich zum
Grunde hat, und die innige Ueber-
zeugung, daß Ew. Königl. Ma-
jestät, als die erhabenste Beförde-
rerin des Nützlichen, Schönen und
Guten, auch die nähere Verbreitung
der Schutzpockenimpfung gleich heil-

sam und wichtig betrachten, gaben mir Muth, nach erhaltener allergnädigsten Erlaubniß, dieser kleinen Schrift, die ihr Daseyn der reinsten Absicht zu verdanken hat, Ew. Königl. Majestät allerehrerbietigst zuzueignen, und um deren huldreiche Aufnahme devotest zu bitten. Uebri-

gens glaube ich mir erlauben zu kön-
nen, die allerunterthänigste Bemer-
kung beifügen zu dürfen, daß das
noch hie und da bestehende Vorurtheil
gegen diese wohlthätige Erfindung
nicht besser völlig besiegt werden
möchte, als wenn sich die in diesen
Blättern dargestellten Wahrheiten

und Belehrungen einigermaßen des Allerhöchsten Beifalls Ew. Königl. Majestät zu erfreuen haben, denn nur durch diesen werden sie auch in den Herzen noch ununterrichteter, vorurtheilsvoller Menschen im Allgemeinen und der Bewohner der hiesigen Königlichen Provinzen insbeson-

dere um so mehr Eingang finden, da Erfurts treue Unterthanen ihr höchstes Glück in der treusten Anhänglichkeit an ihren theuersten Landesvater, und in der innigsten Verehrung ihrer allgeliebten Königin setzen.

Die Erblickung Ew. Königl. Majestät preißwürdigsten Namens

wird wie ein elektrischer Schlag auf die Herzen derselben wirken und den guten und glücklichen Erfolg wird die leidende Menschheit Ew. Königl. Majestät zu verdanken haben.

In dieser Beziehung erlaube ich mir wegen des gewagten Schrittes um allergnädigste Nachsicht und dar-

um zu bitten: solchen als einen geringen Beweis der tiefgefühltesten grenzenlosen Unterthansliebe huldreichst anzusehen, in welcher ich in tiefster Erniedrigung ersterbe

Ew. Königl. Majestät

Erfurt im Mai 1804.

allerunterthänigster
treugehorsamster
v. Resch.

Vorbericht.

Die Verhältnisse, in welchen ich als Königlicher Landrath gegen die Bewohner des hiesigen platten Landes stehe, machen es mir nach den allerhöchsten Absichten Sr. Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Landesherrn zur unnachlässigen Pflicht, ein vorzügliches Augenmerk auf die Erhaltung der Gesundheit und des

menschlichen Lebens, und in dieser Beziehung auch dahin zu richten, durch Einführung der Kuhpockenimpfung die natürlichen Menschenblattern nach und nach zu vertilgen, und endlich den schrecklichen Verheerungen, die letztere in dem unschätzbaren Kreise der physisch-moralischen Staatskräfte anrichten, Schranken zu setzen. Ich habe, um dem schönen Zwecke, welchen unser erhabener Monarch so wohlwollend und väterlich zu erreichen sucht, nach meinen Kräften zu entsprechen, mehrere Theile der hiesigen Provinz bereißt, theils, mich in der bereits herrschenden Geneigtheit der Unterthanen für die Aufnahme der Kuhpockenimpfung zu unterrichten, theils dieselben, wo es noch an Ueberzeugung

fehlte, oder Vorurtheil an der Tages-
ordnung war, empfänglich für das
Gute zu machen. Ich fand wider
Vermuthen an manchen Orten, vielen
guten Willen, ziemlich unterrichtete
Menschen, und eine wirklich unerwar-
tete Geneigtheit für die Aufnahme der
Kuhpockenimpfung, welches den be-
reits vorausgegangenen Bemühungen
verschiedener erfahrner und verdienter
Aerzte, deren Namen ich mir nach
Vollendung dieses wichtigen Geschäf-
tes bei der höchsten Behörde zu nen-
nen vorbehalte, zu verdanken ist. Im
Gegentheile konnte es auch nicht wohl
fehlen, daß nicht hie und da, theils
Unwissenheit, theils Zweifelsucht, Vor-
urtheil und eine sich auf letztere grün-
dende Abgeneigtheit gegen Kuhpocken-

impfung vorfand. Ich suchte zwar durch mündliche Belehrung die Unwissenheit zu entfernen, die Zweifelsucht zu zerstören, das Vorurtheil zu besiegen und die Abgeneigtheit zu brechen, und machte auch wirklich gute Fortschritte, nur erreichte ich, da ich nicht beständig gegenwärtig seyn, nicht jedes einzelne Individuum belehren konnte, mein Ziel noch nicht ganz vollkommen. Ich entschloß mich daher, zu einer bleibenden schriftlichen Belehrung meine Zuflucht zu nehmen, das Gute und Nützliche, was bis jetzt von Seiten des Staats in der Preußischen Monarchie in dieser Hinsicht geschehen, zusammen zu stellen, und solches nebst den Schriften des Herrn Medicinalrath Bremer, und Dr. Herz dem hiesi-

gen Publicum zur Belehrung, Aufklä-
rung und Befolgung in die Hände zu
liefern. Da ich mir aber die Schrif-
ten vorgedachter Gelehrten, des viel-
fältigen Nachfragens ungeachtet, nicht
eigen machen konnte, so sammelte ich
andere, gewiß nicht minder zweckmäßi-
ge und in der Erfahrung gegründete
Belehrungen, und verleibte sie meinem
Plane ein. Und so entstand gegen-
wärtige Abhandlung. Ich wünsche,
daß die Befolgung der darin aufgestell-
ten Wahrheiten so stark auf Erhaltung
der Menschen wirken möge, als das
Unnennbare wirkte, welches ich bei
Durchgehung der von dem erlauchten
Chef des hohen Medicinaldepartements
Sr. Excellenz des Herrn Geheimen
Staats- Finanz- und dirigirenden

Ministers Grafen von der Schu-
lenburg in dieser Beziehung erlasse-
nen Königl. Verordnungen, auch dann
tief und innig fühlte, als ich meine Ge-
danken und warmen Empfindungen für
das Beste der leidenden Menschheit
und zu Beförderung des anerkannten
Guten niederschrieb. Erfurt im Mai
1804.

v. Resch.

Gesetzliche Einführung der Schutzblatterimpfung in den Königlichen Preußischen Staaten.

Einleitung.

Tendenz des Monarchen zur Beförderung des Guten im Allgemeinen und wohlthätiger Anstalten insbesondere.

§. 1.

Preußens erhabener Monarch Friedrich Wilhelm III. zeichnet sich in jeder Beziehung, sowohl als Mensch und Familienvater, als auch als Regent durch unermüdete Aufmerksamkeit auf Beförderung des Wohls Seiner getreuen Unter-

thanen aus. Menschenbeglückende Gefühle beleben Sein schönes Herz, groß und heilsam sind Seine Verfügungen, die Er als schöne Folgen edler und weiser Grundsätze zum Wohl Seiner Staaten erläßt. Gewohnt mit rühmlichem Beispiele und einem wahren Regentengeist immer voranzugehen, verewigt Er Sein Andenken und verbreitet Heil und Seegen über Seine Unterthanen.

Kaum hatte Er den Königsthron bestiegen, so erneuerte Er auch schon die so oft gegebenen Beweise edler Wohlthätigkeit dadurch, daß Er die Einkünfte der Charitee um jährliche 10,000 thlr. vermehrte und sie durch Ankauf des Zuckersiedereigebäudes dergestalt erweiterte, daß nicht nur mehr Kranke untergebracht, sondern dieselben auch geräumiger beherbergt werden konnten. Gegen die Armen zeigt Er sich immer wohlthätig. Die Stadtarmen zu Berlin und Potsdam erhalten jährlich 6000 rthlr. zum Neujahrsgeschenk. Sie erhielten aber im Jahre 1799 noch außerdem eine außerordentliche Unterstützung von 44,000 rthlr., welche in dem nemlichen Jahre noch um 4000 rthlr. erhöhet wurde. Die Ver-

anlassung hierzu erklärt folgendes Aller-
höchstes Handschreiben an den sehr ver-
dienten, jüngst verstorbenen Stadtpräsi-
denten Eisenberg, welches zugleich als
Beweis aufgestellt werden kann, daß der
Monarch gelernt hat, die Beförderung
öffentlicher Vergnügung der Ausübung
der Menschenliebe unterzuordnen.

„Ich hatte, — heißt es in gedach-
„tem Schreiben, — einen Augenblick
„den Gedanken, dem hiesigen Publikum
„eine mit Büfets besetzte Redoute zum
„Beschluß des Carnewalls zu geben.
„Bei diesem anhaltenden strengen Win-
„ter aber, der für die Armuth äußerst
„drückend ist, kann ich jedoch nicht ba-
„lanciren, und halte es im Gegentheil
„für Pflicht, die zu einer solchen Fete
„ausgesetzte Summe lieber dieser dürfti-
„gen Classe Berlins directe zufließen zu
„lassen, und hoffe ich hierdurch, dem
„wohldenkenden größern Theile des Pu-
„blikums gefälliger zu seyn, als durch
„Anstellung eines Festes, dessen Genuß
„nur einige Augenblicke gedauert haben,
„und welches in der That nur wenigen
„hätte zu gute kommen können. Ich
„habe das gerechte Zutrauen zu Euch,

„daß Ihr die Vertheilung der beikom-
„menden 4000 rthlr. auf das Beste und
„Zweckmäßigste verfügen werdet. Ber-
„lin den 7. Febr. 1799.

Friedrich Wilhelm.

Auf gleiche Art zeichnete sich der Kö-nig im gedachten Jahre durch Unterstü-tzung der im dem Dörfchen Kröllwitz bei Halle durch Ueberschwemmung Verun-glückten aus, und erließ deshalb nachste-hende wichtige Cabinetsordre an des Herrn Etatsminister von Heinitz Excel-lenz, worin es unter andern heißt:

„Ihr wißt, daß ich Sparsamkeit in
„der Verwaltung und Anwendung der
„Staatsrevenüen für meine erste Staats-
„pflicht halte. Wenn es aber darauf an-
„kömmt, meine Unterthanen bei allgemei-
„nen Calamitäten in der Noth zu Hülfe
„zu kommen, so kann nur das Bedürfniß
„der Ausgaben allein Schranken setzen.
„Ihr habt daher auch diese Schranken
„zu beobachten, und so weit nur irgend
„möglich ist, keinen, der Hülfe bedarf,
„hülflos zu lassen.“

Friedrich Wilhelm.

Eben so wohlthätig zeigte sich der Monarch, als Er bei der großen Theurung 1800 und 1802 seine Magazine öffnen, Brod für das Armuth backen, im ersten Jahre das Pfund für 4 pf. und im letzten 5 Pfund für 2 gr. verabreichen, und Roggenmehl für wohlfeile Preiße vertheilen ließ. Gleiche Unterstützung erhielten die Armen in strengen Wintern durch freie Zutheilung an Holz und Torf, wobei die bestehenden wohlthätigen Gesellschaften in Berlin zugleich kräftigst mitwirkten. So wurden z. B. im Jahre 1800, 658 Familien, und im Jahre 1802 einige Tausend arme Familien mit dem benöthigten Brennmaterial unterstützt, und noch ganz neuerlich verordnete der wohlthätige Monarch auf Verwendung seiner wahrhaft mütterlich fühlenden Gemahlin, daß das Holz, welches zum Bedürfniß des nicht bewohnten Königl. Schlosses alljährlich beigeführt werde, unter die Armen vertheilt werden solle.

§. 2.

Mit gleicher Sorgfalt wacht der erhabene Regent über die Gesundheit

und Erhaltung seiner getrenen Unterthanen.

Wichtig ist ihm der Mensch in allen Perioden seines Lebens, wichtig für ihn der Säugling, ehrwürdig und heilig der Greis. Alle Mittel, die zur Erhaltung, dieser physisch-moralischen Staatskräfte abzwecken, werden sicher angewendet, oder doch gewiß einer Prüfung unterworfen, um hierdurch in Hinsicht auf ihre Anwendbarkeit ein entscheidendes Urtheil fällen zu können. Es ist allgemein bekannt, welche große Angelegenheit die Ausrottung und Vertilgung der verheerenden Menschenblattern dem Monarchen immer war. Beweise hiervon liefern nicht nur eine Reihe der besten uud zweckmäßigsten desfalls in der Preußischen Monarchie erlassenen Verordnungen, sondern auch die mannichfaltigen wohlthätigen Institute, die in dieser Hinsicht ihre Entstehung lediglich der großen Sorgfalt des Königs zu verdanken haben, sind redende Zeugen davon. Bei diesem Drange, dem menschlichen Elende, das durch die Blatterpest verbreitet wird, abzuhelfen, konnte es nicht fehlen, daß der Monarch auf die wichtige in England ge-

machte Entdeckung über die Sicherungsfähigkeit der Kuhpockenimpfung gegen die Menschenpocken ein vorzügliches Augenmerk richtete. Merkwürdig ist indessen der Schritt, den der Regent that, um von einem vernünftigen Zweifel erst zur vollen Ueberzeugung überzugehen. Ich wage es, dasjenige, was in dieser Hinsicht in der Preußischen Monarchie geschehen, und zur Nachahmnng, Ermunterung und Belehrung mehr verbreitet und aufbewahrt zu werden verdient, in nachfolgendem Auffatze darzulegen.

Erstes Hauptstück.

Die Entdeckung der Sicherungsfähigkeit der Kuhpockenimpfung gegen die Menschenpocken, und die in Bezug auf diese, in der Preußischen Monarchie getroffenen Präliminarverfügungen.

§. 1.

Den Engländern war es vorbehalten, die wichtige Entdeckung zu machen, daß die Kuhpockenimpfung gegen das Anstecken und Verbreiten der natürlichen oder Menschenpocken sicherten. Im Jahre 1795 fand zuerst der Arzt Eduard Jenner diese Sicherungsfähigkeit, und machte seine Entdeckung im Jahre 1798 durch eine Schrift bekannt. Nach dieser, so wie auch nach den in Deutschland vielfältig gemachten Erfahrungen, besteht die Kuhpockenkrankheit, aus einer Art von Blattern, die sich aus noch unbestimmten

Ursachen in England, Holstein und in mehrern Gegenden Deutschlandes an den Eutern milchender Kühe zeigen, und durch Impfung auf Menschen angewendet, eine leichte Krankheit hervorbringen, die mit einem gelinden Fieber verbunden ist, und kaum mit der gewöhnlichen Schnupfenkrankheit, die nicht selten unangenehmere Empfindungen erregt, und oft von bösartigen Folgen ist, gleichgestellt werden kann.

§. 2.

Die Sicherungsfähigkeit dieser Krankheit gegen Menschenpocken zog gleich Anfangs alle Aufmerksamkeit auf sich, und obgleich das Gute um so wohlthätiger wird, je früher es einer allgemeinen Verbreitung fähig ist, so macht sich dagegen derjenige der Uebereilung und Vorschnelle schuldig, der ohne vorhergehende Prüfung handelt, seye es auch, daß dabei die beste Absicht, — Gutes zu stiften, — zum Grunde liegt.

Auch hier giebt der Preußische Staat ein musterhaftes Beispiel. Die Entdeckung erregte, wie ich auch bereits weiter oben in der Einleitung bemerkt habe,

die höchste Aufmerksamkeit des Monarchen. Dieser unterstützte nicht nur die genaueste Untersuchung derselben durch weise Verordnungen, sondern feuerte selbst durch nachstehendes Cabinetsschreiben verdienstvolle Männer zu Prüfungen an.

Der Hofrath und D. Schulz in Berlin hatte sich nämlich mit Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes beschäftiget, im Jahre 1801 dem Könige die Resultate in einer besondern Schrift ehrerbietigst vorgelegt und erhielt hierauf folgendes Königl. Cabinetsschreiben:

An dem Hofrath und Doktor Schulz in Berlin.

„Wohlgelahrter, Lieber Getreuer!
„Ich halte die bisherigen Erfahrungen
„über die Kuhpockenimpfung noch immer
„für einseitig und für bloße Versuche,
„über deren Erfolg erst späterhin und
„nach Ablauf mehrerer Jahre ein sicheres
„Urtheil statt finden wird. So lange
„daher diese Methode noch ungewiß ist,
„kann ich solche öffentlich nicht begünsti-
„gen. Demohngeachtet ist sie von dem

„größten Intereſſe, und jede unbefange-
„ne Prüfung derſelben ſehr ſchätzbar,
„weshalb denn auch Euere mir unterm
„25ten v. M. eingereichte Schrift, in
„ſo fern ſie eine Prüfung zum Zweck hat,
„recht angenehm und um ſo lieber iſt,
„als Ihr die wohlthätige Abſicht heget,
„den Gewinn dafür den verunglückten
„Einwohnern der Stadt Zehdenick zu
„widmen. Was aber die erbetene Er-
„laubniß betrifft, an Kindern in der
„Garniſon Potsdam die Kuhpocken ein-
„zuimpfen, ſo muß ich es der freien Ent-
„ſchließung eines jeden überlaſſen, in
„wie fern es von Eurem Anerbieten Ge-
„brauch machen will oder nicht, ohne
„ſolches befehlen zu können, als Euer
„gnädiger König

Friedrich Wilhelm.

§. 3.

Um das Ganze einer genauern Un-
terſuchung zu unterwerfen, erfolgte nun
nachfolgendes merkwürdige Circulare an
alle Collegia Medica et Sanitatis d. d.
Berlin den 11ten Jul. 1801.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste, Hochgelahrte Räthe, Hochgelahrte, Ehrenveste, Liebe Getreue.

Während, daß im In- und Auslande mit der Einimpfung der Kuhpocken Versuche gemacht, und für und wider diese aus England dem festen Lande zugekommene Erfindung geschrieben worden, hat Unser Medicinaldepartement an gedachter Angelegenheit denjenigen Antheil genommen, welchen sie wegen ihrer Wichtigkeit in landespolizeilicher und medicinischer Hinsicht verdient. Es ist nicht zu läugnen, daß, wenn die Kuhpocken ohne andere gefährliche Folgen vor den menschlichen sichern sollten, sie mehr, als alle auf frommen Wünschen beruhende Vertilgungsmittel der natürlichen Pocken zum Zweck führen und ein Uebel aufheben würden, welches noch täglich mit Verwüstung droht. Es ist ferner nicht zu bestreiten, daß viele in der Folge der Zeit bewährt erkannte Heilmittel, z. B. die China und das Antimonium, vielen Widerspruch fanden, und eben so bekannt ist es, daß die

Einimpfung der menschlichen Pocken, welche jetzt der Staat mit Prämien belohnt, anfangs kein besseres Schicksal hatte.

Gleichwohl findet sich Unser Medicinaldepartement bis jetzt auf keine Weise veranlaßt, dieser oder jener Meinung über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Einimpfens der Kuhpocken einen entschiedenen Vorzug zu geben. Nur einer unpartheiisch geprüften Erfahrung mehrerer Jahre ist diese Entscheidung vorbehalten. Vorläufig hat daher Unser Medicinaldepartement sich mit einer genauen Beobachtung und Sammlung der hiesigen Orts und in der Nähe statt gehabten Impfungsversuche beruhigen müssen, um daraus, und aus den nächsten Folgen zu beurtheilen, ob und in wie ferne Versuche dieser Art, ohne anschauliche Gefahr für unsere Lande, zu dulden seyn möchten. Ob nun gleich das Resultat dieser bisherigen Versuche dem Sicherungszwecke vor der Ansteckung durch menschliche Blattern günstig ausgefallen ist, auch noch zur Zeit keine bedenkliche Folgen der Kuhpockeneinimpfung wahrgenommen worden, so finden

Wir doch aus landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen nöthig, gewisse Grundsätze vorzuschreiben, welche geschickt sind, die Erfahrungen zu berichtigen, um dem Enthusiasmus der Medicinalpersonen, welche sich mit der Impfung beschäftigen, gehörige Grenzen zu setzen:

Dem zu Folge soll

1) Niemand, als ein approbirter Arzt, wohin auch die Regimentschirurgen gehören, sich mit der Einimpfung der Kuhpocken in Unsern Staaten befassen.

2) Den approbirten Kreis- Land- und Stadtchirurgen wird diese Erlaubniß nur unter der Leitung eines Arztes bewilliget.

3) Jeder Arzt, er mag die Impfung selbst bewirkt, oder sie nur dirigirt haben, ist verbunden, über jeden Geimpften ein ordentliches Journal zu führen, darinn alles, was die Krankheit direkte oder indirekte betraf, besonders die beobachteten Folgen der Impfung, auf seinen Amtseid

anzumerken, und einen pflichtmäßigen Extract daraus, mit namentlicher Anzeige des Geimpften, seines Charakters, Standes und Aufenthalts, jährlich, und zwar zum erstenmale mit dem Ende des jetzigen Jahres an das ihm vorgesetzte Collegium Medicum et Sanitatis einzusenden, indem Wir Unsere sämmtliche Collegia Medica et Sanitatis hierdurch anweisen, die Generaltabellen der mit Kuhpocken geimpften Personen nach einem beiliegenden Schema an Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis jährlich einzuschicken.

4) Kein Arzt soll sich unterfangen, die Hausväter der Familien, Vormünder, oder andere Vorgesetzte, zudringlich aufzufodern, ihre Kinder, Kuranden oder Untergebene der gedachten Impfung zu unterwerfen, noch weniger dergleichen Anerbietungen öffentlich bekannt zu machen, theils, weil es für jetzt noch nicht möglich ist, die Folgen dieser Impfung mit Gewißheit zu übersehen, theils weil überhaupt jeder Arzt bei solchen Versuchen äußerst behutsam zu Werke gehen

muß, für deren Wirkung er selbst auf keine Weise Bürgschaft leisten kann. Dagegen empfehlen Wir den Aerzten, wenn natürliche Pocken an einem Orte sich zeigen, die Einimpfung dieser, und wenn sie durch wichtige Umstände bedenklich werden sollte, auch allenfalls die Einimpfung der Kuhpocken, wenigstens als temporelles Rettungsmittel gegen bösartige Pocken nicht zu versäumen, sondern durch Empfehlung zu befördern, da auch epidemisch, anfänglich gutartige Pocken in der Folge bösartig zu werden pflegen, durch die überwiegend größere Gefahr der bösartigen Pocken alle andere Bedenklichkeiten aufgehoben werden. Dabei bleibt es der Gewissenhaftigkeit und Klugheit jedes Arztes anheim gestellt, bei einer solchen Empfehlung dieser noch nicht völlig entschiedenen Sache aber so vorsichtig, als bei den Versuchen selbst zu Werke zu gehen, jedem, der sich dazu entschließen will, sowohl die Gründe dafür, als die noch nicht völlig ausgemachten Punkte vorzulegen, es seiner individuellen Entscheidung zu überlassen, und besonders

die

die Nachimpfung mit Menschenpocken zu empfehlen.

5) Hat die Erfahrung gelehrt, daß bei den mit Kuhpocken geimpften Menschen zwischen den ächten und unächten Kuhpocken ein großer Unterschied obwaltet, und daß letztere vor der Ansteckung der menschlichen Blattern nicht sichern. Die ächten Kuhpocken, wiewohl ihnen bis jetzt eine fortdaurende Sicherungseigenschaft auch noch nicht absolut beigemessen werden kann, entstehen an dem Euter frischmilchender Kühe; sie sehen bleifarbig aus, sind am Euter mit einer rosenfarbigen tiefen Entzündung verbunden, und enthalten eine wasserhelle, durchsichtige Lymphe; nur diese ist zur Einimpfung geschickt. Dagegen erzeugt die in Eiter übergegangene, trübe und undurchsichtig gewordene Lymphe die falschen Kuhpocken. Wir machen es den impfenden Aerzten zur Pflicht, sich der Einimpfung der ächten Kuhpocken zu bedienen, und warnen sie zugleich, mit keiner Kuhpockenlymphe solcher Menschen zu impfen, welche die menschlichen oder die

Kuhpocken schon einmal gehabt haben, oder, wo die Krankheit in ihrer localen Erscheinung nicht den gehörigen Verlauf gehalten hat; auch nicht mit solcher, von Menschen genommenen ächten Kuhpockenlymphe, welche ihre Durchsichtigkeit schon vor dem Aufnehmen verlohren hatte, oder welche in der Hitze getrocknet, oder faul, oder zu alt (über vier Wochen) geworden ist, weil die Erfahrung bewiesen hat, daß dergleichen Lymphe vor den Menschenblattern nicht sichern. Indem sich Unser Medicinaldepartement überzeugt hält, daß auf diese Weise zur richtigen Beurtheilung und Entscheidung der Frage:

Ob die Kuhpocken ohne gefährliche Folgen vor den menschlichen Blattern Sicherheit gewähren?

ein richtiger Schritt geschiehet, so behält sich dasselbe vor, das Publikum zu seiner Zeit von den Beobachtungen und Erfahrungen zu unter-

richten, welche hiernach zu dessen Kenntniß gelangen werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 11ten Jul. 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allerguädigsten Specialbefehl.

Graf von der Schulenburg.

§. 4.

Die mannichfaltigen Versuche, die in den mehresten Staaten Europens bereits gemacht worden, und auf jenes vortreffliche Generale in der Preußischen Monarchie mit pünktlicher Beobachtung und Bemerkung aller Modificationen des Ganzen der Krankheit und ihrer Folgen gemacht wurden, beurkundeten

1) Die Unbedeutenheit der Kuhpockenkrankheit, und

2) die Wohlthätigkeit der Einimpfung derselben fürs Menschengeschlecht.

1) Unbedeutend fand man sie; denn sie gefährtete

a) noch nie eines Menschen Leben, noch nie wurde ein Sterblicher dnrch sie weggerafft; sie wurde

b) bei keiner andern dazwischen kommenden Krankheit gefährlich, vermehrte nie, da sie schnell vorüber gehet, die entstehende Gefahr, und ließ

c) nie die geringsten nachtheiligen Folgen zurück.

Betrachtet man nun noch, welche schreckliche Verheerungen die natürlichen Blattern unter den Menschen verbreitet haben, bedenkt man, daß diese seit 12 Jahrhunderten in Europa und seit 1495 in Deutschland bekannt gewordene fürchterliche Krankheit, jährlich in Europa über 450,000, in einem Jahrhundert aber über 45 Millionen Menschen weggerafft hat; nimmt man an, daß von ihrem tödtenden Gifte nur in Deutschland über 500,000 Menschen ergriffen, und über 70,000 ein Opfer derselben

werden; bedenkt man, daß bei der zeit-
her angewendeten Einimpfung der Men-
schenpocken von 1000 Geimpften sicher
5 starben, und von 25 gewiß einer an-
noch eine schwere Krankheit, z. B. Taub-
heit, Blindheit, Blödsinnigkeit, Kno-
chenfraß, und ein sieches Leben als Fol-
gen der Pockenkrankheit davon trug;
bedenkt man, daß die Ansteckung der
Menschenpocken nicht zu vermeiden, daß
selbst auch die Einimpfung derselben nicht
selten andere Krankheiten, welche zur
Zeit der Einimpfung in der Disposition
des Körpers lagen, erregt, und oft für
das Leben des Patienten äußerst gefähr-
lich werden, und stellt man endlich mit
allen diesem den Erfolg der Kuhpocken-
impfung in Parallele, so wird man

§. 5.

sagen müssen

2) Wohlthätig fand man die Kuhpockenimpfung fürs Men-schengeschlecht, denn

a) sie ist, wie auch bereits oben be-
merkt worden, unbedeutend, und
mit der schmerzhaften Krankheit der

natürlichen Pocken gar nicht zu vergleichen;

b) sie sichert wirklich und unbezweifelt völlig vor den natürlichen Menschenpocken, denn man fand nach tausendfältigen Versuchen, daß noch nie ein mit Kuhpocken Geimpfter von den Menschenpocken angesteckt worden;

c) sie verbreitet sich weder durch Ausdünstung, noch durch Kleider, weder durch Briefe, noch durch andere vegetabilische oder thierische Produkte oder Fabrikate;

d) sie sichert gegen sich selbst, d. h. ein einmal Geimpfter wird nie wieder von der Kuhpockenkrankheit ergriffen, das doch bei den Menschenpocken wohl der Fall seyn kann;

e) sie verbreitet keine neue ansteckende Krankheit; denn derjenige, welcher die natürlichen Pocken gehabt hat, ist nicht mehr für die Kuhpocken empfänglich;

f) sie läßt keine entstellende Narben zurück. Denn die Blattern schränken sich nur auf wenige Pusteln ein, welche durch die Impfstiche blos an

den Armen erscheinen, und alle andere Theile des Körpers frei lassen; es ist daher keine Verunstaltung der Haut, wie bey den natürlichen Blattern, zu befürchten.

g) sie läßt nicht die bekannten größern Uebel, als Verlust des Gefühls, des Gehörs, Gesichts, Knochenfraß, schwacher Reconvalescenz nnd dergl. zurück, wie diese doch die natürlichen Pocken nicht selten nach sich ziehen.

h) sie sanirt und stärkt die schwächlichen Kinder; denn diese werden nach Aussage der Erfahrung, wenn sie die Kuhpockenkrankheit überstanden haben, weit gesünder, stärker und vollkommener, als sie vorher waren;

i) sie nimmt zugleich andere körperliche Uebel mit hinweg. Mehrere Beobachtungen und Erfahrungen beurkunden dieses. So wurde in Siegen durch Kuhpockenimpfung ein Kind von einem übeln Hautausschlag, und ein anderes zu Herzhausen von einer asthenischen Krankheit befreiet, so wie man sie auch als ein Abhal-

tungsmittel des Scharlachfiebers gefunden hat;

k) sie vermindert daher, da sie auch für andern Krankheiten sichert, die Sterblichkeit; der Geimpfte wird der menschlichen Gesellschaft erhalten, wandelt in menschlicher Gestalt nach wie vor einher, da hingegen der von den natürlichen Pocken ergriffene Kranke vom Scheitel bis zu den Fußsohlen mit scheußlichen Blatergeschwüren bedeckt voll Jammer und Elend stöhnend auf einer Stelle liegen, und den ungewissen Ausgang der Krankheit in schneidender Fieberqual erwarten muß;

l) sie bedarf nie einer medicinischen Hülfe, sondern blos eine sehr leicht zu beobachtende diätetische Behandlung, da hingegen die schreckliche natürliche Blatterkrankheit nicht selten manche, ohnedies arme Familie, in Ansehung der Cur- und Atzungskosten fast an den Bettelstab bringt.

§. 6.

Mit diesen Resultaten, die ich aus den allgemeinen angestellten Versuchen genommen habe, stimmen auch jene ganz vollkommen überein, welche uns das pflichtmäßige und sehr belehrende Gutachten des Ober-Collegii Medici et Sanitatis d. d. Berlin den 2ten Jun. 1802 vorlegt. Hier heißt es nämlich:

Die bereits in allen Europäischen Staaten, selbst in der Türkey, eingeführten und bewährt gefundenen Schutzblattern oder Kuhpocken, sind nunmehro auch in den Königlichen Preußischen Staaten durch eine auf Königlichen Befehl unterm 7ten Jun. erlassene Bekanntmachung öffentlich empfohlen worden; indem das Königliche Ober-Collegium Medicum et Sanitatis über die, mit diesem Mittel gegen die Blatterpest angestellten Versuche folgenden Bericht erstattet hat.

In Gemäßheit der allergnädigsten Rescripte vom 10ten März und 13ten Jul. 1801, haben verschiedene Aerzte

aus mehreren Provinzen ihre Tabellarischen Nachrichten, über die, nach Anleitung des Circulars vom 11ten Jul. 1801 angestellten Impfungsversuche an Uns eingesandt. Obgleich in allen nur 71 Aerzte und 36 Regimentschirurgen ihre Erfahrungen unserm Collegio mitgetheilt haben, so sind wir doch dadurch hinlänglich in den Stand gesetzt worden, um über die Hauptfrage: Ob die Impfung mit den Kuhpocken vor den gewöhnlichen Menschenblattern sichert, und ob sie keine sonstige, der Gesundheit nachtheilige Folgen veranlaßt? urtheilen zu können; denn es liegen 7445 einzelne Impfungsversuche vor uns, wobei an einer großen Menge der mit Kuhpocken geimpften Personen Versuche aller Art gemacht worden, um sich von dem Schutze Ueberzeugung zu verschaffen, welchen die Kuhpocken vor den Menschenpocken nach der problematischen Aufgabe gewähren sollten. Man hat nicht allein den mit Kuhpocken Geimpften die natürlichen ohne allen Erfolg der Ansteckung häufig nachgeimpft, sondern man hat auch

die vaccinirten Kinder jeder andern Art der Ansteckung, z. B. durch Anziehung der, vom natürlichen Pockeneiter besudelten Hemde, oder dadurch, daß sie in den Betten der natürlichen Pockenkranken schliefen ꝛc. ausgesetzt. Vorzüglich haben sich hierunter der Kreisphysikus Dr. Küster zu Konitz in Westpreußen, ingleichen die Regimentschirurgen Rideburg in Schweidnitz, Riesenbeck zu Landsberg und Immel zu Ansbach, rühmlich ausgezeichnet. Der D. Küster hat nach seinem pflichtmäßigen Berichte vom 21sten Jun. a. pr. 60 mit Kuhpocken geimpften Kindern, 8 bis 10 Tagen nach der Vaccination, die menschlichen Pocken nachgeimpft, keins aber von allen diesen Kindern ist davon angesteckt worden. Die Impfstelle war bis zum 3ten, 4ten, höchstens 5ten Tag etwas roth und entzündet, verschwand aber darauf gänzlich. Nur vier Fälle sind vorgekommen, wobei es nicht hinlänglich hat aufgeklärt werden können, ob die Vaccination vor den menschlichen Blattern schützte; aber die bis jetzt noch nicht ganz

berichtigte Theorie über die Aechtheit der Kuhpockenlymphe, läßt den Widerspruch in so seltenen Fällen leicht heben, und in jedem Falle ist die Vaccination der Impfung der natürlichen Pocken vorzuziehen: 1) weil jene nach allen angestellten Erfahrungen, als eine äußerst leichte, gefahrlose Krankheit würket, sie sich auch 2) nicht wie die menschlichen Pocken durch die Luft oder Berührung des Pockenkranken, sondern durch die wirkliche Inokulation fortpflanzt; 3) weil eine im In- und Auslande veranstaltete große Menge von Erfahrungen der Vaccination durchaus das Wort redet, sobald man nur nicht vorgefaßten Meinungen, welche so oft guten Entdeckungen in dem Gebiete der Wahrheit schädlich waren, Gehör geben will. Da wir blos einer ruhigen Prüfung, wie sie die Kunst mit den Versuchen rechtfertiget, folgen, so wollen wir den von einigen Aerzten aus zu lebhaften Eifer für die Entdeckung einberichteten Erfahrungssatz, daß die Kuhpocken aus einfältigen Kindern kluge Kinder machen, nicht unterschrei-

ben; da aber bei fast 8000 geimpften Individuis kein Krankheitsstoff, keine Kränklichkeit, keine Verminderung ihrer Kräfte wahrgenommen worden, so glauben wir folgende Resultate mit dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit Ew. Königlichen Majestät vorlegen zu können:

1) Die Kuhpockenimpfung bewirkt nur eine leichte gefahrlose, und selbst durch Complicationen mit andern Uebeln nicht zu fürchtende Krankheit;
2) sie schützt gegen die Ansteckung der natürlichen, wenigstens eben so sicher, als es die Impfung mit natürlichen Pocken thut;
3) sie gewährt also ein der größten Empfehlung werthes Mittel, um Millionen Menschen vor den schrecklichen Folgen der natürlichen Pocken zu sichern, und diese am Ende ganz zu vertilgen. Berlin den 2ten Jun. 1802.

Präsidenten, Decanus und Räthe des Ober: Collegii Medici et Sanitatis.

Zweites Hauptstück.

Uebergang von den in Betreff der Kuhpockenimpfung angestellten Versuchen zur gesetzlichen Einführung derselben in sämmtlichen Preußischen Staaten nebst der Art und Weise des Impfgeschäfts selbst.

§. 7.

Gestützt auf richtige Erfahrungen und vielfältige genaue Prüfungen säumte nun der menschenfreundliche Monarch nicht länger, sich zur bedingt gesetzlichen Einführung der Schutzblatterimpfung in sämtlichen Preußischen Staaten geneigt finden zu lassen. Er erließ zu diesen Behuf nachstehendes musterhafte ganz Menschenwohl athmende auf Erhaltung der Gesundheit und das Leben seiner getreuen Unterthanen abzweckende

Reglement, nach welchen sich die Obrigkeiten, Medicinal- und andere Per-

sonen bei Impfung der Schutzblat-
tern richten sollen.

Wir Friedrich Wilhelm von Got-
tes Gnaden König von Preußen, Mar-
graf zu Brandenburg des heil. röm.
Reichs Erzkämmerer und Kurfürst ꝛc.
ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen: In der
festen Ueberzeugung, daß neue Entde-
ckungen in dem Gebiete der medicinischen
Wissenschaften, nicht gleich einen Gegen-
stand der Regierung abgeben müssen,
haben Wir bisher die Impfung der
Schutzblattern, die in Unsern Staaten,
so wie im Auslande, seit ihrer im Jahr
1795 erfolgten zufälligen Erfindung so
große Fortschritte gemacht hat, blos der
Leituug Unserer Medicinalbehörde über-
lassen, und nur in so fern mitgewürkt,
daß Wir, um stets ächten Impfungsstoff
vorräthig zu haben, in Berlin, Königs-
berg und andern großen Städten Unserer
Monarchie, besondere Impfungsinstitute
auf Unsere Kosten etabliren lassen. Nach-
dem aber in Gefolge der aus Unserm Me-
dicinaldepartement unterm 11ten Ju-
lius 1801 und 7ten Julius pr. ergan-
genen Circularien und Anweisungen für

die Medicinalcollegia und die praktischen Aerzte sich die Fragen: 1) Schützet der ächte Kuhpockenstoff vor der Ansteckung der natürlichen Pocken? 2) Ist die Impfung der erstern mit andern gefährlichen Folgen für die Gesundheit der Geimpften verbunden? zum überwiegenden Ausschlag für die Vaccine entschieden haben, indem Unsern Ober-Collegio Medico et Sanitatis innerhalb Jahr und Tag von praktischen Aerzten und Regimentschyrurgen 17,741 veranstaltete und sorgfältig beobachtete Impfungen einberichtet, und dabei die erste Frage durch 8000 Ansteckungsversuche bestätiget, die zweite daher durch eine seit 3 Jahren fortgesetzte pflichtmäßige Kontrolle zum Vortheil der Schutzblattern beseitiget worden; so finden Wir aus väterlicher Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen Uns veranlasset, die Beförderung der Schutzblatternimpfung nunmehro zu einen besondern Augenmerk Unserer Staatsverwaltung in der Absicht zu machen, damit das menschliche Pockenübel, welches im Durchschnitt jährlich mehr als 40,000 Menschen in

Un-

Unsern Landen wegraffte, so bald als möglich, vertilget und ausgerottet werde. Zu dem Ende befehlen Wir:

§. 1.

Unserm Medicinal- und Sanitäts-departement, das Impfungswesen in Unsern Landen durch Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis nach wie vor leiten und beobachten zu lassen, Uns auch jährlich von dem Resultate Anzeige zu thun.

§. 2. Machen Wir es allen Ortsobrigkeiten, Magistraten, Stiftischen Amts- und Patrimonialgerichten zur Pflicht, der Beförderung der Schutzblatternimpfung auf alle Art und Weise die Hand zu bieten, und besonders das noch immer dagegen obwaltende Vorurtheil, so viel an ihnen ist, zu zerstreuen und aus dem Wege zu räumen.

§. 3. Damit auch der Stoff der natürlichen Pocken nicht mehr durch eine willkührliche Einimpfung erhalten, vielmehr einer fortwährenden besorglichen Ansteckung Unserer Unterthanen, die von den

natürlichen Menschenpocken verschont geblieben sind, gleichwohl aus Mangel des Vertrauens, der Schutzblatterimpfung sich noch nicht bedient haben, ausgewichen werde, gestatten Wir allen nach

§. 4. zur Impfung unbedingt autorisirten Medicinalpersonen nur in den Fällen mit der Impfung des Stoffs menschlicher Blattern auf ausdrückliches Verlangen der Eltern zu verfahren, wenn

1) eine wirkliche Pocken-Epidemie an einem Orte sich zeige, und die Einwohner gegen die wiederholte Auffoderung der Aerzte dennoch die Einimpfung der natürlichen Blattern vorziehen; wobei es sich aber von selbst verstehet, daß einzeln erscheinende Pocken, welche ohnehin in den großen Städten für jetzt noch fast beständig angetroffen werden, nicht für eine epidemisch-herrschende Pockenkrankheit zu halten sind;

2) wenn einzeln erscheinende Pocken in einem Hause sich zeigen, und darinn

andere Pockenfähige Menschen sich befinden, welche die Impfung der natürlichen Pocken zu ihrer oder der Ihrigen Sicherheit verlangen;

3) wenn nach dem Ermessen der Polizeiobrigkeit und des impfenden Arztes derjenige, welcher die Impfung der Menschenpocken verlangt, das zu impfende Subjekt dergestalt zu isoliren im Stande ist, daß weder durch dasselbe, noch durch die den Geimpften pflegenden Personen eine weitere Verbreitung des Uebels statt finden kann. In diesen Fällen ist aber der zur Impfung der Menschenpocken schreitende Arzt verbunden, augenblicklich diesen Vorfall der Polizeiobrigkeit des Orts anzuzeigen, welche gemeinschaftlich mit dem Arzte gehalten seyn soll, die zur Verhinderung der fernern Ansteckung nöthigen Vorsichtigkeitsmaßregeln anzuordnen, und auf die Befolgung derselben strenge zu invigiliren. Ueberdies ist der impfende Arzt noch verpflichtet, den ganzen Vorfall dem ihm vorgesetzten Medicinalcollegium anzuzeigen. Außer diesen Fällen verbieten

Wir den gedachten Medicinalpersonen, sich bei fiskalischer Ahndung irgend weiter mit Impfung der Menschenblattern zu befassen.

§. 5. Da zur Impfung der Schutzblattern bisher nur die praktischen Aerzte und die Regimentschirurgen gesetzlich autorisirt gewesen, Wir gleichwohl wünschen, daß Unsere getreue Unterthanen dieses Schutzmittels sich bald allgemeiner erfreuen mögen, so wollen wir den Kreis- Land- und gerichtlichen Chirurgen, gleiche Befugnis unbedingt, den Stadtchirurgen an Oertern, wo sich keine Aerzte befinden, gleichfalls unbedingt; sonst aber nur unter Leitung des Arztes des Orts die Befugnis dazu verleihen: auch den übrigen Militärchirurgen, als Bataillons- und Oberchirurchen, eine unbedingte Erlaubniß, den Compagnie- oder Eskadronschirurgen aber nur in so fern die Befuguiß zur Impfung zugestehen, als der Regimentschirurgus sie dazu tüchtig gefunden, und ihnen solches schriftlich bezeuget hat.

§. 6. Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Impfung der Schutz-

blattern durch andere, als sachkundige Männer, besonders durch die Landgeistlichen mit dem besten Erfolg für ihre Gemeinden betrieben worden, so wollen Wir den Landgeistlichen und Landschullehrern, auch den Landhebammen die Impfung in ihren Gemeinden erlauben; sie müssen aber dann 1) bei dem nächsten Physiko die erste Anleitung dazu sich geben, des Endes sich mit den Zeichen der ächten Schutzblattern und ihrem Verlauf bekannt machen; sich auch 2) den Impfstoff von ihnen oder aus einem Unserer Impfungsinstitute zu Berlin, Magdeburg, Warschau oder Königsberg in Preußen, mittheilen lassen, wofür sie, außer den baaren Auslagen, nichts zu bezahlen haben. Dagegen müssen sie aber auch ihrerseits diese Erlaubniß nicht als ein Brodgewerbe ansehen; wiewohl den Gutsobrigkeiten unverschränkt bleibt, sich gegen sie wohlthätig zu beweisen, oder sich wegen ihrer Remuneration durch Prämien oder Medaillen, bei vorzüglich befördertem Nutzen, an Unsere Medicinalcollegia zu wenden, welche dann, wenn sie sich davon überzeugt haben, das Nöthige desfalls an

Unser Ober: Collegium Medicum et Sanitatis gelangen lassen sollen.

§. 7. Zum Besten dieser §. 6. benannten Personen, welche sich aber durch ein Attest des Distriktsphysici, daß sie die zur Impfung der Schutzblattern erforderliche Geschicklichkeit besitzen, legitimiren müssen, werden Wir von der Schrift des hiesigen Impfarztes Dr. Brehmer: die Kuhpocken: kurzgefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, dem Verlaufe und der Wirkung der Kuhpocken wissen ꝛc. für Eltern und Nichtärzte; nebst einer vollständigen Beschreibung der Impfungsmethode nnd der Behandlung ꝛc. Berlin 1801, imgleichen von der Schrift des Dr. Hirsch zu Ansbach: kurzgefaßte und gemeinnützige Erläuterung eines vor den Kinderblattern schützenden Mittels, zur Beherzigung des Bürgers und Landmanns; Ansbach 1802; eine namhafte Anzahl von Exemplarien abdrucken und an Unsere Collegia Medica et Sanitatis absenden lassen, damit Prediger, Schullehrer und Hebammen, welche sich der Impfung in ihren Gemeinden unterziehen wollen, durch die Physiker, von welchen sie ihr

Atteſt erhalten haben, ſich wegen unentgeltlicher Verabfolgung der nöthigſten Exemplarien an ſie wenden können.

§. 8. Wenn gleich den Ober- und Bataillonschirurgen unbedingt, den Compagnie- oder Eskadronschirurgen aber bedingt, die Erlaubniß zur Impfung der Schutzblattern in §. 4. ertheilt worden; ſo wird doch dadurch an der Verfaſſung, daß dieſe Militärchirurgen ſich bei Civilperſonen der Ausübung ihrer Kunſt, folglich auch der Schutzblattereinimpfung, enthalten müſſen, wenn nemlich an dem Orte ihres Aufenthalts Aerzte oder Civilwundärzte vorhanden ſind, nichts geändert.

§. 9. Alle in §. 5. zur Impfung autoriſirte Perſonen, wohin auch diejenigen Apotheker gehören, welchen von Unſerm Ober-Collegio Medico et Sanitatis die innere Praxis erlaubt worden, ſind ſchuldig, ſolche Arme, die von der Ortsobrigkeit ein Armenatteſt vorzeigen, unentgeldlich zu impfen; nur die militärchirurgen bei Perſonen des Civilſtandes ſind nicht dazu verbunden.

§. 10. Unsern Regiments- und Bataillonschefs, besonders den Vorstehern Unserer militärischen Erziehungsanstalten, machen Wir es zur Pflicht, die Beförderung der Schutzblatternimpfung sich bestens angelegen seyn zu lassen. Schließlich werden Wir auf den Vorschlag des Chefs Unsers Meeicinaldepartements, Aerzte, welche sich um das Impfungswesen vorzüglich verdient gemacht haben, mit dem Charakter Unser Medicinalräthe, frei von Chargen- und Stempelgebühren begnadigen; wie Wir denn auch dies allgemeine Impfungsreglement Höchstselbst vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel haben bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 31ten October 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Graf von der Schulenburg.

§. 8.

So belehrend und überredend auch die bisher angestellten Versuche, die man in Hinsicht auf Vaccination gemacht hat-

te, so warm und väterlich auch die Sprache der vortrefflichen Regenten und Staatsmänner in Bezug auf die Einführung derselben war, so fehlte es doch nicht an einzeln Individuen, die gewohnt, am Gängelbändchen des ererbten Vorurtheils und Schlendrians herumgeführt zu werden, der guten Sache widersprachen, und dem Eingange derselben folgende Einwürfe entgegensetzten.

1) Man hat noch zu wenig Erfahrung.

Nicht Tausende, nicht Hunderttausende, sondern schon Millionen Kinder sind in verschiedenen Staaten, in England, Deutschland, ja sogar schon in Asien und Amerika mit Kuhpocken geimpft worden, ohne daß ein einziges an der dadurch bewirkten Krankheit gestorben wäre.

2) Die Erfahrungen sind noch zu neu.

Wenn uns gleich diese wohlthätige Krankheit und ihre Wirkungen erst seit

1799 bekannt geworden, so sind die Erfahrungen dennoch nicht zu neu, da schon vor einigen 50 Jahren nicht nur Kuhblattern in England bekannt waren, sondern auch die Erfahrung bestätigte, daß die Kuhblattern vor den Menschenpocken sicherten.

3) Wir können es wenigstens noch ein paar Jahre mit ansehen.

Hätte jeder bei Impfung der gewöhnlichen Kinderblattern so gedacht, so wäre solche nie im Gang gekommen, und Millionen Menschen, die dadurch erhalten worden, moderten längst im Grabe. —

Aber die Eltern mögen die schrecklichen Folgen bedenken, wenn während dieser Unentschlossenheit

a) ihre Kinder die natürlichen Blattern bekommen und sterben.

b) Wenn dann in dem Bewußtseyn, Schuld an dem Tode ihrer Kinder

gewesen zu seyn, und das Blut dieser jungen unschuldigen Erdenbewohner auf ihre Seele zu haben, folternde Gewissensbisse und eine marternde Reue kömmt.

c) Wenn die spätere Ueberzeugung nachfolgt, daß die Vaccine keine lebensgefährliche Krankheit bewirkt, die Impfung daher ohne Nachtheil hätte geschehen können, und durch sie eine unschätzbare Stütze in der Rettung der Kinder wäre erhalten worden.

Schrecklich mag dann der Zustand dieser armen Gebeugten seyn! — Nur ein Beispiel mag zur Warnung dienen: Ein allgemein geschätzter Bürger zu Genf wollte sich im Jahre 1800 die Kuhpocken einimpfen lassen; weil er die Menschenblattern nicht gehabt hatte. Da er aber in einigen Blättern des Moniteurs (einer französischen Zeitschrift) einige Urtheile gegen diese Impfung fand, kam er von seinem Vorsatze zurück, bekam aber bald darauf die Menschenblattern, und starb daran. Mehr als 2000 Menschen folgten seiner Leiche,

und gleich darauf ließen sich in Genf alle diejenigen die Kuhpocken einimpfen, die nicht gewiß versichert waren, daß sie die Menschenpocken gehabt hatten. —

§. 9.

Ehe ich zum Impfgeschäft selbst übergehe, sey es mir erlaubt, erst folgende Fragen zu beantworten:

1) Wer soll und darf geimpft werden?

und

2) Wer darf impfen?

1) Wer soll und darf geimpft werden?

Aus dem bisher Gesagten gehet hervor, daß die Kuhpockenimpfung einen sichern Schutz vor Ansteckung der gewöhnlichen Blatternkrankheit abgiebt. Es sollten daher alle diejenigen, welche die natürlichen Blattern noch nicht gehabt haben, mögen es Kinder oder Erwachsene seyn, sich dieser Wohlthat ohne Ausnahme bedienen, so wie es auch über-

haupt eine durch die Erfahrung beurkundete Sache ist, daß jedes Individuum, selbst im kranken Zustande, geimpft werden darf. So können Kinder, die im Zahnen, Frauenspersonen, die schwanger sind, ohne Bedenken geimpft werden. Da jedoch diese Krankheiten oft manche bedeutende Zufälle mit sich führen, nicht selten selbst den Tod zur Folge haben, so ist es rathsam, in diesem Zustande die Impfung aufzusparen, damit jene allenfalls eintretende Unglücksfälle nicht der Wirkung der Kuhpockenimpfung zugeschrieben werden mögen, und die gute Sache darunter leiden dürfte. Nur dann, wenn wirklich natürliche Pocken im Orte oder in der Gegend herrschen, müssen unbedingt alle Blatterfähigen, auch im kranken Zustande, geimpft werden.

§. 10.

2) Wer darf impfen?

Der Regel nach soll nur der Sachkundige, d. h. der Arzt impfen dürfen. Nachgelassen kann indessen werden, daß

auch Nichtärzte bedingt impfen dürfen, wenn sie nämlich:

1) Von einem Arzte in dem Impfgeschäft selbst,

2) in dem Gange der Krankheit,

3) in den Verhaltungsregeln der Geimpften unterrichtet sind, und

4) unter der unbedingten Voraussetzung: daß die Impfmaterie, deren sich der erstere bedienen will, von einem Arzte gewählt seye; denn ohne diese Vorsicht würde leicht unächte Materie angewendet werden, und — wenigstens — ein großer nachtheiliger Zeitverlust entstehen. In dieser Voraussetzung können ohnbedenklich die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen zum Impfgeschäft gelassen werden.

§. 11.

Ich wende mich nunmehro zum Impfgeschäfte selbst. Was dieses nun be-

trifft, so beruhet daſſelbe 1) auf der richtigen Wahl der Impfmaterie; 2) auf der rechten Zeit der Impfung und 3) auf der Impfopferation ſelbſt.

1) Die richtige Wahl der Impfmaterie.

Um eine vollkommen ächte Kuhpockenmaterie zu erhalten, muß

a) auf die Zeit der Aufnahme der Materie vorzüglich Rückſicht genommen werden, damit es nicht zu ſpät geſchieht. Gewöhnlich ſoll ſie den 7ten Tag nach der Impfung geſchehen. Sobald daher

b) die Feuchtigkeit in der geöffneten Impfpuſtel ſo vollkommen flüſſig, farb- und geruchlos, ſo kryſtallhell und durchſichtig, als das reinſte Waſſer iſt, dann iſt ſie zum Impfen am geſchickteſten. Früher würde ſie zu ſchwach und unwirkſam ſeyn, ſpäter aber nimmt die Verdickung der flüſſigen Theile ihre alkaliſche Eigenſchaft,

folglich dadurch auch ihre Wirksamkeit ab.

c) Muß sie sorgfältig in verschlossenen Gläsern gut verwahrt und vor der äußern Luft geschützt werden *).

d) Darf sie so wenig mit warmen Wasser angefeuchtet, als bei dem Gebrauche mit dem Oden angehaucht werden; denn durch ersteres verliert sie ihre Wirkung, und durch letzteres wird sie, da wir Kohlensäure ausathmen, ganz zersetzt.

e) Darf sie im Winter der Kälte nicht ausgesetzt werden, sonst wird sie durchs Er-

*) Gewöhnlich nimmt man hierzu ein paar sehr genau geschliffene Glasplatten, wovon eine jede in dem Mittelpunkte eine kleine jedoch flache Vertiefung hat, so daß beide, wenn sie auf einander gelegt werden, ein kleines unten und oben gewölbtes Behälterchen bilden, worinne die von Baumwolle aufgenommene Lymphe aufbewahrt wird.

Erfrieren unwirksam, so wie sie sich im Gegentheile bei einem hohen Grade von Wärme ganz verflüchtiget. Nach diesen Erfahrungen und chemischen Versuchen möchte demnach die Kuhpockenmaterie flüchtig alkalischer (oder ammoniakalischer) Natur seyn.

§. 12.

2) Die rechte Zeit der Impfung.

Man kann zwar die Kuhpockenimpfung zu jeder Jahreszeit ohne alle Gefahr und nachtheilige Folgen vornehmen, doch möchte sie in den Frühlings- und Herbstmonaten, wo die Kinder weder von starker Hitze noch Kälte geplagt werden, am füglichsten in Anwendung zu bringen seyn. Man impft lieber in den Vormittagsstunden, als des Nachmittags und in den Abendstunden. Indessen hat dieses nicht sowohl in der Zeiteintheilung, als vielmehr in der Willkühr der Aerzte und Eltern, damit diese in ihren übrigen Tagsgeschäften nicht gehindert werden, lediglich seinen Grunde.

§. 13.

3) Die Impfoperation selbst.

Das Impfen kann auf dreierlei Art geschehen: 1) entweder mit einer Lanzette, oder 2) vermittelst eines mit der Kuhpockenmaterie getränkten Fadens, oder endlich 3) durch Blasenpflaster.

Die erste Methode ist die beste. Sie beruhet auf folgendem Verfahren: Man öffnet mit der Lanzette eine reife Kuhpocke, benetzt die Spitze derselben mit der hervorquellenden wässerigen Feuchtigkeit, schiebt solche mittelst eines kleinen Einschnittes, den man auf einem oder beiden Oberarmen ohngefähr in der Mitte zwischen den Ellbogen und Schultergelenken anbringt, unter die Oberhaut des zu impfenden Subjekts, und macht zu mehrerer Gewißheit der Ansteckung, drei fast unbedeutende ein Dreieck bildende flache Stiche oder Einschnittchen, mit der jedesmal mit frischer Materie benetzten Lanzette. Die Stiche oder Einschnitte dürfen deswegen nicht zu tief gemacht werden, damit das Blut

nicht herausquillt; denn sonst wird die Materie wegen Vermischung mit dem Blute unwirksam gemacht. Die kleinen Impfwunden müssen daher nur ganz flach in die Oberhaut eingeschnitten werden, so daß sich die Lefzen derselben in etwas röthen. Auch muß bei der ganzen Operation die Haut des Oberarms etwas angespannt werden, damit die Wundlefzen die Materie desto besser und sicherer aufnehmen können.

Nach der Impfung hält man den Arm des Geimpften etwa ein kleines Weilchen entblößt, bis die Materie vertrocknet, bedeckt die Impfwunden mit einem Heftpflästerchen, wozu das englische Pflaster am besten zu gebrauchen, und sodann ist das ganze Impfgeschäft vollendet.

Die zweite Impfmethode, welche vermittelst Einlegung eines mit Kuhpockenmatrie benetzten wollenen Fadens in kleine Einschnitte der Haut geschiehet, ist nicht ganz so einfach, als die erste, da die Wunde noch, um den eingelegten Faden fest in der Impfwunde zu erhal-

ten, mit einem Heftpflaster bedeckt und solches wenigstens 24 Stunden fest darauf gehalten werden muß. Indessen ist sie ebenfals ohne alles Bedenken anzuwenden, nur müssen die Einschnitte nicht zu tief, und etwa von der Länge des sechsten Theils eines Zolles gemacht werden.

Die dritte Impfmethode vermittelst Blasenpflaster ist schmerzhaft, und um deswillen nicht zu empfehlen, da man die Zeichen der Kuhpockenpustel nicht erkennen, oder genau unterscheiden, folglich von der Gewißheit der wirklich angeschlagenen Impfung nicht überzeugt werden kann.

§. 14.

Der Gang der Kuhpockenkrankheit

verdient nun noch besonders berücksichtiget zu werden. Gewöhnlich und in der Regel nimmt man folgende Erscheinungen wahr.

Erster Tag.

Die Impfwunde bleibt unverändert.

Zweiter Tag.

Es kommen rothe Pünktchen zum Vorscheine, worauf man die sehr kleine Stelle des Impfstiches siehet.

Dritter Tag.

Es verhält sich noch alles wie Gestern; nur erscheint zuweilen ein feines Knötchen an der Stelle des Stichs.

Vierter Tag.

Jetzt bemerkt man ein kleines blaßrothes Knötchen auf dem Stiche, und der Geimpfte verspürt zuweilen ein Jucken.

Fünfter Tag.

Das Knötchen wird etwas größer und erscheint in der Spitze eingedrückt, die Ränder findet man bestimmt erhaben, und das Oberhäutchen etwas gelößt. Dies ist nun ein sicheres Zeichen, daß die Ansteckung wirklich erfolgt ist. Zuweilen erfolgen auch Veränderungen in

dem Körper, blasse Gesichtsfarbe, unruhige Nächte.

Sechster Tag.

Das Oberhäutchen bildet ein kleines wasserhelles fast durchsichtiges, in der Mitte ein wenig eingedrücktes Bläschen.

Siebenter Tag.

Das Bläschen wird größer und höher und enthält eine wasserhelle Feuchtigkeit. Der Rand desselben ist mit einer geringen Röthe begrenzt. Der Geimpfte klagt zuweilen über Schmerzen unter der Achsel, und die Achseldrüsen sind zuweilen geschwollen.

Achter Tag.

Die Impfwunde ist zu einer förmlichen Blatter herangewachsen, und mit der oben beschriebenen hellen Feuchtigkeit strotzend angefüllt.

Neunter Tag.

Die Blatter wird gelblich, verliert die Vertiefung oder Delle in der Mitte und platzt zuweilen gar auf. Die Rän-

der fangen an, eine größere Röthe zu bekommen, und zu schwellen.

Zehnter Tag.

Die Blatter ist noch gelber und mit einer lebhaften Scharlachröthe umgeben, welche gegen zwei bis drei Zoll im Durchmesser hält. Diese entzündete Stelle fühlt sich etwas geschwollen und heiß an. Die Achseldrüsen schwellen ein wenig und schmerzen.

Ein Fieberchen tritt ein, was sich oft blos durch ein Brennen in den Händen, vermehrte Wärme und durch ein oder zwei unruhige Nächte offenbart. Die Kinder schweigen nicht, sondern werfen sich ungewöhnlich viel umher. Sie schwitzen, die Gesichtsfarbe ist blaß, die Kranken sind unmuthig, wollen sich gern tragen lassen, bekommen bisweilen Husten, eine leichte Diarrhöe. Doch bekommen nicht alle das Fieberchen, nicht alle den Husten, nicht alle Diarrhöe, sondern sind völlig frei davon, so wie ich dieses sehr oft selbst zu bemerken Gelegenheit hatte.

Eilfter Tag.

Eben so.

Zwölfter Tag.

Die Röthe ist größtentheils verschwunden, der Geschwulst des Arms vermindert. Von Fieberbewegung nichts mehr zu entdecken. Die Blattern bekommen in der Mitte einen Schorf.

Dreizehnter Tag.

Eine braungelbe Kruste hat sich auf die Pusteln gesetzt, es brechen zuweilen am Körper, im Gesichte, an den Vorderarmen, zerstreute einzelne Blätterchen aus, die in den ersten 24 Stunden beinahe das Ansehen von eben ausgebrochenen Blattern haben. Sie sind kleine, spitzige, etwas erhobene rothe Knötchen mit einem rothen Hofe umgeben. Diese Röthe der Blätterchen und der rothe Hof dauern 24 Stunden; es bleiben nur blaßrothe, etwas erhobene, in der Spitze flache und harte Knötchen zurück, die kleinen Mückenstichen gleichen, und erst nach mehrern Tagen verschwinden. Oft sind sie in der Spitze etwas glänzend, und enthalten dann eine kaum bemerkbare wässerige Feuchtigkeit, die sich in wenig Tagen in einen

Schorf verwandelt, der kaum den Umfang eines Nadelkopfs hat. Dieser Ausschlag ist zu einer vollkommenen Kuhpockenkrankheit erforderlich, einige Impflinge bekommen ihn, andere nicht, die letztern sind deshalb dennoch vor den natürlichen Blattern gesichert.

Vierzehnter bis zwanzigster Tag.

Eben so, bald früher, bald später, zeigen sich diese Blätterchen, jedoch nur in seltenen Fällen.

Ein und zwanzigster Tag.

Die ganze Blatter ist in einen glänzenden, bräunlichen, durchschimmernden Schorf verwandelt, der abfällt, und in der darunter liegenden Haut entweder unversehrt, oder noch ein klein Geschwürchen zurückläßt, das aber von selbst bald heilt.

§. 15.

Nach den mannichfaltigen Modificationen des Ganzen der Krankheit, richtet sich nun

Die Behandlung der Kuhpockenkranken.

Diese ist nun

1) entweder mediciniſch oder diätätiſch,

also

1) Mediciniſche Behandlung.

Da an den eingeimpften Kuhpocken selbst und den so geringen fieberhaften Bewegungen, die sie zu verursachen pflegen, fast nie ein Mensch eigentlich krank und bettlägerig wird, so ist auch gar keine Behandlung in mediciniſcher Hinsicht nöthig. Will man indessen doch alles gethan haben, so befolge man folgende Vorschrift. Den 9ten bis 12ten Tag nach geschehener Einimpfung haben die Kinder, wie bereits erwähnt worden, besonders wenn die Röthe um die Impfstellen, wie gewöhnlich, stark und groß ist, Schmerzen in den Armen und in den Achselhöhlen, ja mannichmal auch gelindes Kopfweh und geringe fieberhafte Bewegungen. Da kann man aber leicht und bald helfen. Man bereite daher

den 9ten bis zwölften Tag, wenn die Röthe groß ist, folgende Salbe:

1) Reinen sauren Rahm oder Sahne (Schmant) von Milch, die in reinen Gefäßen an der Luft gestanden hat, 2) reines gutes Oel, das nicht scharf und ranzig ist, von jedem dieser 2 Bestandtheile nehme man einen Eßlöffel voll und 3) einen halben Eßlöffel voll Eiweiß und mische alles wohl unter einander.

Diese Salbe mache man lau warm wie frisch gemolkene Milch und streiche mit dem weichen Barte einer Feder die lauwarme Salbe alle 2 Stunden über die Röthe an jeden Arm, und fahre damit mehrere Tage fort, bis sich die Röthe verliert. Man darf aber bei dem Gebrauch der Salbe wie überhaupt bei Entzündungen keine Binden umlegen und man muß die Armen vor allem Druck schonen.

§. 16.

2) Diätätische Behandlung.

In dieser Hinsicht ist nichts weiter zu beobachten, als daß die Eltern a) auf die Kinder während der Zeit der Kuhpocken ein wachsames Auge haben, b) sie recht ordentlich in Essen und Trinken halten; c) ihnen keine scharfe Speisen geben, d) sie nicht überfüttern, e) auf Reinlichkeit bei ihnen sehen, und f) sie recht viel in freier Luft aufhalten und spielen lassen. Mütter, deren Kinder an der Brust genährt werden, müssen Branntewein, Unmäßigkeit, Verdruß und Sorgen meiden, damit ihre eingeimpften Säuglinge nicht krank werden.

§. 17.

Wichtig und nie zu vergessen ist nun schließlich noch:

Der Unterschied der ächten Kuhpockenkrankheit von den unächten oder falschen Kuhpocken.

Unächte oder falsche Kuhpocken sind, wenn

a) die Krankheit einen weit schnellern Verlauf hat, wenn

b) schon den 2ten oder 3ten Tag die Impfwunde sich in ein offnes eiterndes Geschwürchen verwandelt.

c) Wenn den 3ten oder 4ten Tag auf der Impfstelle eine große in ihrem Mittelpunkte erhobene Pustel mit einem Bläßchen an der Spitze und einer beträchtlichen Entzündung in ihren Grund entsteht.

d) Wenn die eigenthümliche Umfangsröthe entweder viel zu frühe oder gar nicht erscheint, und

e) wenn einige Tage nach der Impfung die Impfstelle mit einem flachen Schorf bedeckt ist.

Die Ursachen der falschen Kuhpocken sind: wenn 1) mit unächter, 2) mit zu alter, 3) mit trüber Lymphe geimpft wird, 4) wenn die Schnitte oder Impf-

stiche zu tief gemacht worden, so, daß das hervorquillende Blut dem Impfstoffe die Wirksamkeit benimmt, 5) wenn man nach der Impfung unmittelbar über die Wunden ein entzündendes Pflaster legt. 6) Wenn die Lanzette stumpf oder schartig ist. 7) Wenn sich der Geimpfte an den Impfstellen reibt und kratzt, oder 8) wenn er die natürlichen Blattern schon gehabt hat.

Man vermeide daher diese die Ausbrüche der ächten Kuhpockenkrankheit hindernde Ursachen, und es werden keine falsche Kuhpocken entstehen.

P

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Resch, Franz Anton <<von>>,

Gesetzliche Einführung der Schutzblatterimpfung in Preußen

Erfurt 1804
Path. 1041
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10474205-0